

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät

#### Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 05.11.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Befreiung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnungen für das Fach Kunst die Art und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzung (Eignungsfeststellung) für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums des Faches Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien ist neben der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von bildkünstlerischen und kunstreflektierenden Fähigkeiten. Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt durch eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5, deren Bestehen u. a. Bedingung für die Immatrikulation ist.

# § 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Faches. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

# § 4 Bewerbung und Fristen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich einmal im Februar und ggf. ein zweites Mal im Juli durchgeführt. Ob eine zweite Eignungsfeststellungsprüfung im Juli stattfindet, entscheidet der Zugangsausschuss bis zum 31.03. des Jahres. Diese Information wird daraufhin umgehend auf der Homepage des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik veröffentlicht. Die Eignungsfeststellungsprüfung findet an der TU Dresden statt und dauert maximal einen Tag.
- (2) Der formlose Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist jährlich zwischen dem 10.12. und dem 10.01. oder, sofern nach Abs. 1 möglich, zwischen dem 15.05. und dem 15.06. per E-Mail an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik einzureichen. In begründeten Fällen ist eine Anmeldung per Post möglich. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Für ausländische Bewerber werden bei Bedarf auch andere Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung per Post.
- (5) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (6) Die Teilnehmer haben zur Eignungsfeststellungsprüfung die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geforderten Unterlagen mitzubringen.

# § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die besondere Eignung liegt bei den Studienbewerbern vor, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung erkennen lässt, dass neben dem Interesse an der Arbeit mit Schülern ausgeprägte Fähigkeiten zum bildnerisch-praktischen Arbeiten in traditionellen und neuen Medien, zur Kunstrezeption sowie zur wissenschaftlichen pädagogischen Vermittlung von Kunstwerken bestehen.

### § 6 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus:
  - 1. der Vorlage von 20 künstlerischen Arbeiten der jeweils letzten beiden Jahre, von denen mindestens die Hälfte außerhalb der Schule entstanden sein müssen,
  - 2. der Vorlage des Skizzenbuches, dessen Inhalt neben Handzeichnungen, Notizen und Skizzen zu Ausstellungsbesuchen, Konzepte der Entwicklung von künstlerischen Arbeiten, Aufzeichnungen zu Künstlern u. ä. enthalten soll, so dass eine längerfristige intensive Auseinandersetzung mit bildnerischen Problemen nachgewiesen wird,
  - 3. der Lösung von künstlerisch-praktischen Aufgaben, die in individueller Einzelarbeit und/ oder Gruppenarbeit angefertigt werden,
  - 4. einem Einzeleignungsgespräch von ca. 15 Minuten.
- (2) Fragen des vorstrukturierten Eignungsgesprächs beziehen sich auf folgende Bereiche:
  - 1. Begründung des Bewerbers für seine Studienentscheidung
  - 2. Kenntnisse zur Kunst der Vergangenheit und Gegenwart
  - 3. Fähigkeit zur Rezeption von Kunstwerken
  - 4. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung der neuen Medien
  - 5. Auseinandersetzung mit Alltagskultur
  - 6. Problembewusstsein gegenüber modernen Bedingungen von Schule und Bildung
- (3) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(4) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 7 Bewertung

- (1) Kriterien der Bewertung sind:
  - 1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere visualisierte Suche nach Problemlösungen, Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und handlungsorientierter Hinsicht,
  - Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und konzeptionell-performativer Art, einschließlich der Anwendung von Mischtechniken, der jeweiligen Aufgabe angemessen,
  - 3. ausgeprägte Fähigkeiten zur sprachlichen Kommunikation hinsichtlich künstlerischer und pädagogischer Probleme (insbesondere Reflexionsvermögen).
- (2) Die vorgelegten Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, das Gespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und die am Prüfungstag angefertigten Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden zu jeweils gleichen Teilen gewertet.
- (3) Die Leistungen, die in den vorgelegten und am Prüfungstag angefertigten Arbeiten sowie im Gespräch erkennbar sind, werden mit einem Worturteil (bestanden/ nicht bestanden) bewertet.
- (4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Bestandteile der Eignungsprüfung (vorgelegte Arbeiten, Gespräch und am Prüfungstag angefertigte Arbeiten) als bestanden bewertet werden.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, welches auch die endgültige Bewertung enthält. Das Protokoll wird vom Bewerber in Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift gegengezeichnet. Die Protokolle verbleiben ein Jahr im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Kunstpädagogik.

#### § 8 Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den

Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar.

- (2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.
- (4) Die Geltungsdauer einer einmal bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf fünf Jahre begrenzt.

#### § 9 Befreiung

Von der Eignungsprüfung wird befreit, wer bereits an einer anderen Hochschule oder Universität Kunst studiert oder bereits einen Bachelor-Abschluss für das Fach Kunst erworben hat.

### § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen im Fach Kunst vom 01.04.2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 18.09.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.11.2013.

Dresden, den 5. November 2013

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen